

**Bekanntmachung des Gouverneurs von Kamerun, betr. den Umtausch von Nickel- und Kupfermünzen gegen Silbermünzen und die Annahme von englischen und französischen Gold- und Silbermünzen bei den öffentlichen Kassen im Schutzgebiet Kamerun.**

Vom 24. Januar 1908.

Auf Grund der §§ 3 und 8 der Verordnung des Reichskanzlers, betreffend das Geldwesen der Schutzgebiete außer Deutsch-Ostafrika und Ruanda, vom 1. Februar 1905 wird hiermit folgendes bekannt gemacht:

§ 1. Die Bezirksamtsstellen Duala, Victoria und Kribi sowie die Deutsch-Westafrikanische Bank in Duala und ihre noch zu errichtenden Nebenstellen werden Reichsilbermünzen auf Verlangen gegen Einzahlung von Nickel- und Kupfermünzen in Beträgen von mindestens 100 Mark verabsolgen.

§ 2. Die Einlieferung der umzutauschenden Münzen hat an den von den im § 1 genannten Kassen und Bankstellen zur allgemeinen Kenntnis zu bringenden Tagen in faßemäßig formierten Beuteln, deren Inhalt bei Nickelmünzen 100 Mark und bei Kupfermünzen 20 Mark zu betragen hat, zu erfolgen.

§ 3. Die Auszahlung des Gegenwertes in Silber an den Einlieferer erfolgt nach bewitteter Durchzahlung der eingelieferten Beutel, welche von den genannten Kassen in der Regel sofort, spätestens aber binnen fünf Tagen nach der Einlieferung zu bewirken ist.

§ 4. Englische und französische Gold- und Silbermünzen werden bis auf weiteres von den öffentlichen Kassen des Schutzgebiets nach dem Wertverhältnis von £ = 20 Mark und von 20 Francs = 16 Mark in Zahlung genommen.

§ 5. Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. März 1908 in Kraft.

Buea, den 24. Januar 1908.

Der Gouverneur.

Seib.

**Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Samoa, betr. den Pflanzenschutz.**

Vom 11. Januar 1908.

Zum Schutze gegen Einschleppung fremder pflanzlicher und tierischer Schädlinge durch Saat und Pflanzenmaterial wird auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900, Seite 813) in Verbindung mit § 5 der Verfügung des Reichskanzlers, betreffend die seemannsamtlichen und konsularischen Befugnisse und das Verordnungsrecht der Behörden in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee (Kol. Bl. Seite 509), hiermit verordnet, was folgt:

§ 1. Sämereien, Pflanzen und Teile von ihnen, die zur Einfuhr in das Schutzgebiet bestimmt sind, müssen bei der amtlichen Pflanzen-Untersuchungsstelle angemeldet und vorgelegt werden.

Gemüse-Sämereien aus Deutschland, Sydney und Ausland sowie pflanzliche Nahrungsmittel sind von der Anmeldung und Untersuchung befreit.

§ 2. Für die Einfuhr von Sämereien, Pflanzen und Teilen von ihnen aus den Tropen und Subtropen ist die vorherige Erlaubnis des Gouvernements erforderlich. Die Einfuhr lebender Pflanzen in Wardischen Kästen ist nur gestattet, wenn eine Einfuhr in anderer Weise nicht möglich ist.

§ 3. Über alle zur Anmeldung verpflichteten Sämereien, Pflanzen und Teile von ihnen ist eine amtliche Bescheinigung vorzulegen, daß sie aus nicht verseuchten Gegenden stammen.

§ 4. Die zur Anmeldung verpflichteten Sämereien, Pflanzen und Teile von ihnen sind auf Anordnung der amtlichen Untersuchungsstelle sofort nach ihrer Einfuhr in das Schutzgebiet zu desinfizieren.

§ 5. Die Untersuchung, Desinfektion und die Ausfertigung des Eingangszugnisses geschieht kostenfrei durch die amtliche Untersuchungsstelle.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 2000 Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft, auch kann auf Verurteilung des eingeführten Pflanzenmaterials erkannt werden.

§ 7. Die Verordnung tritt am 1. April d. Js. in Kraft.

Paitima, den 11. Januar 1908.

Der Kaiserliche Gouverneur.

Solf.